Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Außer den auf den Gütern bestehenden sieben Unterstützungsfonds und zehn fürstlichen Spitälern, welche die Unterstützung und Versorgung würdiger Armer von den fürstlichen Gütern bezwecken, wurde über höchste Anordnung Seiner Durchlaucht auf sämtlichen fürstlichen Gütern die freiwillige Unfallversicherung der sämtlichen Gesindepersonen und Arbeiter, welche nach dem bestehenden Unfallversicherungsgesetze zu einer Versicherung bisher nicht verpflichtet waren, vom 1. Juli 1899 an eingeführt.

Diese freiwillige Versicherung wurde vom 1. Juli 1901 in eigene Regie übernommen.